

Verordnung über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Natur- ereignissen

(ABCN-Einsatzverordnung)

V6.4

vom ...

Entwurf 31.07.2009 (für Anhörung)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 75 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002¹,

auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²,

auf Artikel 19 Absätze 1 und 3 und 47 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991³,

auf Artikel 38 Absatz 1 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970⁴

sowie auf Artikel 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Organisation von Einsätzen des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen von nationaler Tragweite, in denen Bevölkerung, Tiere und Umwelt durch erhöhte Radioaktivität, durch biologische und chemische Schadenereignisse sowie durch Naturereignisse (ABCN-Ereignisse) gefährdet oder beeinträchtigt sind.

Art. 2 Besondere und ausserordentliche Lagen

Besondere und ausserordentliche Lagen sind Situationen, in denen die ordentlichen Abläufe nicht mehr ausreichen, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.

Art. 3 Organisation

Für die Organisation der Einsätze bei ABCN-Ereignissen wird ein Bundesführungsorgan (BFO ABCN) eingesetzt. Dieses verfügt über einen Ausschuss und eine Geschäftsstelle.

SR 520.17

- ¹ SR 520.1
- ² SR 510.10
- ³ SR 814.50
- ⁴ SR 818.101
- ⁵ SR 916.40

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Die Kantone arbeiten bei der Organisation von Einsätzen bei ABCN-Ereignissen mit den Betreibern von Anlagen, von denen eine besondere Gefahr für ABCN-Ereignisse ausgeht und den Organen des Bundes zusammen.

² Die Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsanbieterinnen wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) auf vertraglicher Basis geregelt.

³ Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt seinen Einsatz zugunsten des BFO ABCN in einer Verordnung.

2. Abschnitt: Organisatorische Bestimmungen**Art. 5** Bundesführungsorgan für ABCN-Ereignisse

¹ Das BFO ABCN hat folgende Aufgaben:

- a. Es beurteilt die Gesamtlage.
- b. Es stellt einen effizienten Prozess bei der Entscheidungsfindung sicher.
- c. Es berät und koordiniert die Massnahmen, die dem Bundesrat zum Entscheid beantragt werden.
- d. Es stellt sicher, dass der Vollzug der beschlossenen Massnahmen überwacht wird.
- e. Es gewährleistet die Koordination mit weiteren Stäben des Bundes, mit Stäben der Kantone und des Auslandes.
- f. Es koordiniert die Fachunterstützung der Kantone durch die zuständigen Bundesämter.
- g. Es überwacht und koordiniert die Vorsorgeplanungen zur Bewältigung von ABCN-Ereignissen.
- h. Es koordiniert die Ausbildungen zur Bewältigung von ABCN-Ereignissen und überprüft die Einsatzbereitschaft durch regelmässige Übungen.

² Ihm stehen zur Erfüllung dieser Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Laboratorien und Fachstellen des Bundes;
- b. zivile und militärische Einsatzelemente

³ Ihm gehören an:

- a. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Gesundheit (BAG);
- b. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS);
- c. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET);
- d. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Energie (BFE);
- e. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

- f. der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin;
- g. der Chef oder die Chefin des Stabs Sicherheitsausschuss des Bundesrates (Stab SiA);
- h. der Direktor oder die Direktorin der Direktion für Völkerrecht (DV);
- i. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz);
- k. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Polizei (fedpol);
- l. der Chef oder die Chefin des Führungsstabes der Armee (FST A);
- m. der Oberzolldirektor oder die Oberzolldirektorin (OZD);
- n. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW);
- o. der Delegierte oder die Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (WL);
- p. der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Verkehr (BAV);
- q. der Direktor oder die Direktorin des Eidgenössischen Nuklearsicherheitssinspektorats (ENSI);
- r. der Direktor oder die Direktorin der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL).

⁴ Die Mitglieder des BFO ABCN bezeichnen je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

⁵ Sie haben folgende Aufgaben:

- a. Sie treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich die notwendigen Vorbereitungen zur Bewältigung von ABCN-Ereignissen.
- b. Sie bezeichnen einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter für die Vorbereitungen.
- c. Sie stellen die Erreichbarkeit sicher.
- d. Sie melden der Geschäftsstelle ABCN nach Artikel 7 unverzüglich potentielle Einsatzfälle.

Art. 6 Ausschuss

¹ Der Ausschuss des BFO ABCN hat folgende Aufgaben:

- a. Er entscheidet aufgrund der aktuellen Lage und deren Entwicklung über das Aufgebot des BFO ABCN.
- b. Er zieht bei Bedarf weitere Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, sowie andere Entscheidträgerinnen und Entscheidträger von Fachstellen bei.
- c. Er zieht bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter der Kantonalen Regierungskonferenzen, sowie weitere Expertinnen und Experten, Fachpersonal sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft bei.

² Ihm gehören an:

- a. der Direktor oder die Direktorin des BAG;
- b. der Direktor oder die Direktorin des BABS;
- c. der Direktor oder die Direktorin des BVET;
- d. der Direktor oder die Direktorin des BFE;
- e. der Direktor oder die Direktorin des BAFU.

³ Jedes Mitglied des Ausschusses bezeichnet einen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Art. 7 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle des BFO ABCN wird durch das BABS betrieben.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Sie stellt die Einsatzbereitschaft des BFO ABCN sicher.
- b. Sie betreibt ein permanentes nationales Melde- und Lagezentrum (MLZ).
- c. Sie leistet Führungsunterstützung für das BFO ABCN.
- d. Sie betreibt eine Koordinationsstelle für Einsatz- und Logistikmittel des Bundes.
- e. Sie orientiert rechtzeitig die Bundesämter, die von einem Ereignis betroffen sind.
- f. Sie stellt die Unterlagen zur radiologischen Lage und deren Bewertung sicher.

Art. 8 Vorsitz

¹ Der Direktor oder die Direktorin des BABS hat den Vorsitz des BFO ABCN und des Ausschusses inne. Er oder sie überwacht die Planungs- und Koordinationsarbeiten im Hinblick auf Einsätze bei ABCN-Ereignissen und berichtet dem Bundesrat nach Bedarf über den Stand der Arbeiten.

² Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen hat der Direktor oder die Direktorin des fachverantwortlichen Bundesamtes den Vorsitz inne und ist für die Koordination verantwortlich.

³ Sind mehrere Bundesämter zuständig, so entscheidet der Ausschuss BFO ABCN über den Vorsitz.

Art. 9 Information

¹ Die Zuständigkeit der Informationsführung im Ereignisfall liegt beim fachverantwortlichen Departement bzw. Bundesamt.

² Die Informationen des Bundesrates werden durch die Bundeskanzlei koordiniert. Ihr stehen Spezialisten, insbesondere aus den im BFO ABCN vertretenen Ämtern, im Rahmen des Info-Pools für die fachtechnische Unterstützung zur Verfügung.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Ereignisse mit erhöhter Radioaktivität

Art. 10 Einsatz

In besonderen und ausserordentlichen Lagen kommt das BFO ABCN zum Einsatz.

Art. 11 Aufgaben

¹ Der Bundesrat ordnet Schutzmassnahmen bei zu erwartender oder bestehender erhöhter Radioaktivität an. Er stützt sich dabei auf das Dosis-Massnahmenkonzept (DMK) im Anhang 1.

² Das BABS hat bei erhöhter Radioaktivität folgende Aufgaben:

- a. Es handelt bis zur Bereitschaft des BFO ABCN in eigener Kompetenz und ordnet bei unmittelbarer Gefährdung Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung an.
- b. Es beschafft für die Lagebeurteilung und die Anordnungen von Schutzmassnahmen erforderlichen Informationen und sorgt für deren Auswertung.
- c. Es warnt die Behörden von Bund und Kantonen sowie von ausgewählten Speziallaboratorien.
- d. Es informiert die Behörden und die Bevölkerung.
- e. Es benachrichtigt die internationalen Organisationen und die Nachbarstaaten gemäss den bestehenden Abkommen.

³ Das BAG betreibt im Ereignisfall eine Hotline für die Bevölkerung.

⁴ Das ENSI sorgt in Anwendung der Notfallschutzverordnung vom ...20xx für eine rasche Orientierung des BABS über die Vorgänge in schweizerischen Kernanlagen, die eine Gefährdung der Umgebung durch Radioaktivität zur Folge haben können.

Art. 12 Mittel

Für die Ereignisbewältigung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a. die MeteoSchweiz für die Ausbreitungsrechnungen, die aktuellen Wetterdaten und die Windfeldprognosen, in der Umgebung der Kernanlagen;
- b. die Probenahme- und Messorganisation;
- c. die Einsatzelemente VBS.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für biologische Schadenereignisse

Art. 13 Einsatz

In besonderen und ausserordentlichen Lagen kann das BFO ABCN auf Antrag des zuständigen Departements (EDI, EVD, UVEK) bei Einsätzen die Koordination übernehmen.

Art. 14 Aufgaben

Die folgenden Bundesämter betreiben bei den folgenden Organismen eine nationale Anlauf- und Informationsstelle sowie eine Hotline für die Bevölkerung:

- a. das BAG bei humanpathogenen Organismen;
- b. das BVET bei tierpathogenen Organismen;
- c. das BLW bei pflanzenpathogenen Organismen in der Landwirtschaft;
- d. das BAFU bei allen übrigen Organismen.

Art. 15 Mittel

Für die Ereignisbewältigung können den Kantonen folgende Mittel zur Verfügung gestellt werden:

- a. die Laboratorien und Fachstellen des Bundes und die vom Bund bezeichneten nationalen Referenzlaboratorien für die analytischen Belange;
- b. die Einsatzelemente VBS.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für chemische Schadenereignisse

Art. 16 Einsatz

In besonderen und ausserordentlichen Lagen kann das BFO ABCN im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen bei Einsätzen die Koordination, allenfalls auch die Führung, übernehmen.

Art. 17 Aufgaben

¹ Das BFO ABCN unterstützt die Kantone bei der Ereignisbewältigung insbesondere bei Ereignissen mit chemischen Kampfstoffen oder bei Verdacht auf solche Stoffe.

² Das BABS führt eine Liste mit chemischen Kampfstoffen. Es hat bei chemischen Schadenereignissen folgende Aufgaben:

- a. Es warnt und informiert die Behörden von Bund und Kantonen.

- b. Es benachrichtigt die internationalen Organisationen und Nachbarstaaten gemäss den bestehenden Abkommen.
- c. Es informiert die Bevölkerung und betreibt für sie eine Hotline.

Art. 18 Mittel

Für die Ereignisbewältigung können den Kantonen folgende Mittel zur Verfügung gestellt werden:

- a. die Laboratorien des Bundes für die analytischen Belange nach einem Ereignis mit chemischen Kampfstoffen (Referenzlabor);
- b. die Einsatzelemente VBS.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Naturereignisse**Art. 19** Einsatz

In besonderen und ausserordentlichen Lagen kann das BFO ABCN im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen bei Einsätzen die Koordination, allenfalls auch die Führung, übernehmen.

Art. 20 Aufgaben

¹ Im Rahmen der Vorbereitungen auf ein mögliches Naturereignis koordinieren Vertreter des BAFU, des BABS, der MeteoSchweiz, der Bundeskanzlei (BK) und des Eidgenössischen Forschungsinstituts für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) in einem Lenkungsausschuss die Tätigkeiten der zuständigen Fachstellen.

² Das BAFU betreibt im Ereignisfall eine Hotline für die Bevölkerung.

Art. 21 Mittel

Für die Ereignisbewältigung können den Kantonen folgende Mittel zur Verfügung gestellt werden:

- a. der Fachstab Naturgefahren;
- b. die Fachstellen des Bundes (BAFU, MeteoSchweiz, WSL, Schweizerischer Erdbebendienst) für die Grundlagen und Daten zur Ereignisbewältigung;
- c. die Gemeinsame Informationsplattform Naturgefahren (GIN);
- d. die Einsatzelemente VBS.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 22** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts werden in Anhang 2 geregelt.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang I
(Art. 11 Abs. 1)

Dosis - Massnahmenkonzept (DMK)

1. Das Dosis - Massnahmenkonzept (DMK) gibt dem BFO ABCN den Rahmen für die Anordnung von Schutzmassnahmen mit dem Ziel, das gesundheitliche Risiko der Bevölkerung nach einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität klein zu halten.
2. Nach Eintritt des Ereignisses werden zuerst einschneidende Massnahmen angeordnet; anschliessend können sie je nach Lage wieder gelockert werden. Die Massnahmen werden im Sinne einer Erfolgskontrolle überprüft, mit den jeweils neuesten Dosisbilanzen im Rahmen des DMK korreliert und, wenn nötig und sinnvoll, den neuen Gegebenheiten angepasst.
3. Primäre Grösse für die Anordnung von Schutzmassnahmen ist die (ohne Anordnung von Schutzmassnahmen) erwartete Dosis (effektive Individualdosis oder Schilddrüsendosis der am meisten exponierten Bevölkerung).
Weitere wichtige Entscheidungsfaktoren sind insbesondere:
 - die eingesparte und die verbleibende Dosis,
 - die verfügbare Zeit,
 - die Durchführbarkeit der Massnahmen,
 - die Nebenwirkungen von Massnahmen,
 - die mögliche weitere Entwicklung der radiologischen Lage,
 - die Gesamtlage.
4. Für jede der hauptsächlich in Frage kommenden Schutzmassnahmen gilt eine Dosischwelle. Liegt die erwartete Dosis oberhalb der Dosischwelle, ist die betreffende Schutzmassnahme, wenn irgend möglich und sinnvoll, anzusetzen.

5. Die Dosisschwellen sind:

Schutzmassnahme	Dosis*	Dosisschwelle	Integrationszeit
Für Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen Aufenthalt im Haus	E	1 mSv	2 Tage
Aufenthalt im Haus, Keller oder wenn vorhanden im Schutzraum	E	10 mSv	2 Tage
Evakuierung, sofern geschützter Aufenthalt ungenügend oder nicht länger möglich / zumutbar	E	100 mSv	2 Tage
Einnahme von Iodtabletten	$H_{Sch, Inh, Iod}$	50 mSv	2 Tage

* E: Effektive Dosis aus externer Bestrahlung und Inhalation im Freien

$H_{Sch, Inh, Iod}$: Schilddrüsendosis aus der Inhalation von radioaktivem Iod

Als Dosis gilt in allen Fällen die Dosis, welche durch Exposition oder Inkorporation innerhalb von zwei Tagen nach dem Ereignis ohne die in Betracht gezogene Schutzmassnahme zu erwarten ist.

6. Für nicht in obiger Tabelle angeführte Schutzmassnahmen gilt allgemein eine Dosisschwelle von höchstens 100 mSv (effektive Dosis).
7. Ein Ernte- und Weideverbot wird vorsorglich angeordnet für diejenigen Gebiete, für welche Massnahmen nach Abs. 5 ergriffen wurden, darüber hinaus für diejenigen in der Windrichtung bis zur Landesgrenze bzw. bis zum Alpenkamm. Die übrigen Massnahmen richten sich nach der Lebensmittelgesetzgebung.
8. In der Akutphase ist das BABS für die Berechnung, Bilanzierung und Überprüfung der Dosen der Bevölkerung verantwortlich.

Anhang 2
(Art. 22)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Die Verordnung vom 17. Oktober 2007⁶ über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 24. Oktober 2007⁷ über die Organisation der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrats

Art. 8 Abs. 3 Bst. d

³Die Massnahmen sind insbesondere:

- d. Einsatz der Mittel des Bundes bei erhöhter Radioaktivität gemäss der Verordnung vom⁸ ... über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen.

2. Verordnung vom 17. Oktober 2007⁹ über die Nationale Alarmzentrale

Art. 1 Abs. 4 Bst. b und d

⁴Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- b. aufgehoben
- d. Sie erarbeitet mit weiteren Fachstellen die Grundlagen für die Berechnung der Dosen als Vorbereitung auf Ereignisse mit erhöhter Radioaktivität.

Art. 2 Abs. 2 Bst. a

²Die Zuständigkeiten betreffend der einzelnen ausserordentlichen Ereignisse sind in folgenden Erlassen geregelt:

- a. bei Gefährdung durch Radioaktivität in der Verordnung vom ...¹⁰ über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen.

⁶ [AS 2007 4943]

⁷ SR 120.71

⁸ SR 520.17

⁹ SR 520.18

Art. 3 Abs. 3 und 5

³Bei einem Ereignis wird die NAZ personell durch den Stab Bundesrat NAZ verstärkt; dieser kann auch für Vorbereitungsarbeiten beigezogen werden. Bei einem radiologischen Ereignis wird die NAZ überdies durch weitere Verwaltungsstellen, sowie durch zusätzliche Fachleute aus Wissenschaft und Wirtschaft unterstützt.

⁵Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) berät die NAZ bei Unfällen in Kernkraftwerken im In- und Ausland.

Art. 4 Abs. 1

¹Zur Erfüllung ihrer Einsatzaufgaben benützt die NAZ Teile der Anlage KNAZ sowie Mess- und Kommunikationsmittel des Bundes. Zur Erfassung der radiologischen Lage steht der NAZ eine Probenahme- und Messorganisation zur Verfügung.

Art. 4a Probenahme- und Messorganisation

¹ Die Probenahme- und Messorganisation umfasst Messstellen zur ständigen Überwachung der Radioaktivität der Luft sowie Netze von Messstellen zur ständigen Überwachung der Gelände- und Luftstrahlung; dazu gehört das Netz für automatische Dosisalarmierung und -messung (NADAM) und das Messnetz für die automatische Dosisleistungüberwachung in der Umgebung der Kernkraftwerke (MADUK).

² Sie kann von der NAZ erweitert werden durch:

- a. ihr Netz von Atomwarnposten als Ergänzung des NADAM;
- b. mobile Messequipen mit Messwagen und Armeehelikoptern;
- c. Messequipen der ABC-Abwehr der Armee;
- d. Messlaboratorien zur Feststellung der Verstrahlung, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie von Trink- und Tränkewasser.

³ Das Eidgenössische Departement des Innern und das VBS sorgen in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Einsatzbereitschaft kantonaler Probenahmeorganisationen sowie kantonaler und privater Messlaboratorien und ihrer Messorganisationen.

⁴ Die Probenahme- und Messorganisation wird bei einem Ereignis durch die NAZ eingesetzt.

3. Stahlschutzverordnung vom 22. Juni 1994¹¹*Art. 100*

Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass die betroffenen Personen und Kantone sowie die Bevölkerung über radiologische oder technische Störfälle rechtzeitig informiert

¹⁰ SR 520.17

¹¹ SR 814.501

werden. Artikel 11 der Verordnung vom ...¹² über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen bleibt vorbehalten.

Art. 119

Für Ereignisse, die eine Gefährdung der Bevölkerung durch erhöhte Radioaktivität hervorrufen können, gilt zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Verordnung die Verordnung vom ...¹³ über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen. (ABCN-Einsatzverordnung)

Art. 122

¹ Das Bundesführungsorgan für ABCN-Ereignisse (BFO ABCN) nach Artikel 5 der ABCN-Einsatzverordnung vom ...¹⁴ sowie die Organe des Bundes und der Kantone nach Art. 4 der ABCN-Einsatzverordnung veranlassen, dass die verpflichteten Personen über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe und zum Schutz ihrer Gesundheit erforderliche Ausrüstung verfügen.

Art. 123

¹ Das Bundesführungsorgan für ABCN-Ereignisse (BFO ABCN) nach Artikel 5 der ABCN-Einsatzverordnung vom ...¹⁵ sowie die Organe des Bundes und der Kantone nach Art. 4 der ABCN-Einsatzverordnung veranlassen, dass die verpflichteten Personen vor der Ausübung ihrer Aufgabe angemessen instruiert und die die Gefahren, die mit ihrer Aufgabe verbunden sind, aufgeklärt werden.

4. Alarmierungsverordnung vom 5. Dezember 2003¹⁶

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

² Für die Alarmierung im Falle einer radioaktiven Gefährdung der Bevölkerung gelten zusätzlich:

- a. die Verordnung vom ...¹⁷ über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen.

¹² SR 520.17

¹³ SR 520.17

¹⁴ SR 520.17

¹⁵ SR 520.17

¹⁶ SR 520.12

¹⁷ SR 520.17

5. Jodtablettenverordnung vom 1. Juli 1992¹⁸*Art. 9*

Grundlage für den Entscheid, ob die Einnahme der Tabletten angeordnet werden soll, ist das Dosis-Massnahmen-Konzept nach dem Anhang 1 der Verordnung vom ...¹⁹ über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen (ABCN-Einsatzverordnung).

Art. 10 Abs. 1

¹Das Bundesführungsorgan für ABCN-Ereignisse (BFO ABCN) nach Artikel 5 der ABCN-Einsatzverordnung vom ...²⁰ ordnet im Ereignisfall an:

¹⁸ SR **814.52**
¹⁹ SR **520.17**
²⁰ SR **520.17**